

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse

(in der Fassung vom 22.03. 2024)

Übersicht

1. Abschnitt	Der Kreistag	2
§ 1	Konstituierung des Kreistages	2
§ 2	Fraktion	2
§ 3	Ältestenrat	3
§ 4	Einberufung der Sitzungen	3
§ 4 a	Elektronische Sitzungsinformationen	4
§ 5	Tagesordnung	4
§ 6	Leitung und Ablauf der Sitzungen, Unterrichtung durch die Landrätin oder den Landrat	4
§ 7	Redeordnung	5
§ 8	Ordnung in den Sitzungen	5
§ 9	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	6
§ 10	Anträge in Sitzungen	7
§ 11	Öffentlichkeit der Sitzungen	8
§ 12	Auskunftspflicht und Anfragen	8
§ 13	Einwohnerfragestunde	8
§ 14	Anhörung	9
§ 15	Anregungen und Beschwerden	9
§ 16	Wahlen	10
§ 17	Sitzungsniederschrift	11
§ 18	Offenlegung des Berufs	11
2. Abschnitt	Die Ausschüsse	11
§ 19	Aufgaben und Geschäftsordnung	11
§ 20	Teilnahme der Verwaltung	12
§ 21	Niederschrift	13
§ 22	Entsprechende Anwendung	13
3. Abschnitt	Sonstiges	13
§ 23	Information der Öffentlichkeit	13
§ 24	Akteneinsicht	14
§ 25	Änderungen und Abweichungen von der Geschäftsordnung	14
§ 26	Auslegung der Geschäftsordnung	14
§ 27	Aushändigung	14
§ 28	Inkrafttreten	14

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse

Aufgrund des § 29 Abs. 2 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 28. Februar 2003, geändert durch Beschluss vom 25. März 2011; 28. März 2014, 22.09.2023 und 22.03.2024 folgende Geschäftsordnung erlassen:

1. Abschnitt Der Kreistag

§ 1 *Konstituierung des Kreistages*

- (1) Der Kreistag wird zu seiner ersten Sitzung von der bisherigen Kreispräsidentin oder dem bisherigen Kreispräsidenten spätestens am 30. Tage nach Beginn der Wahlzeit einberufen.
- (2) Die bisherige Kreispräsidentin oder der bisherige Kreispräsident eröffnet die erste Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die dienstälteste anwesende Kreistagsabgeordnete oder den dienstältesten Kreistagsabgeordneten fest.
- (3) Das dienstälteste Mitglied übernimmt den Vorsitz und stellt die gewählten Mitglieder des Kreistages sowie deren Fraktionszugehörigkeit durch Aufruf fest. Danach leitet sie oder er die Wahl der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten und verpflichtet diese oder diesen anschließend durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten.
- (4) Unter Leitung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten wählt der Kreistag zwei Stellvertretende der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident verpflichtet anschließend die Kreistagsabgeordneten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

§ 2 *Fraktion*

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen, einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten oder eine Fraktion verlassen.
- (2) Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt drei.

§ 3 *Ältestenrat*

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident, ihre oder seine zwei Stellvertretenden und je ein Mitglied jeder im Kreistag vertretenen Fraktion bilden den Ältestenrat des Kreistages. Der Ältestenrat wird einberufen durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten, auf Beschluss des Kreistages oder wenn es eine Fraktion verlangt.
- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, Verfahrensfragen und Fragen des politischen Stils, sofern sie die Arbeit des Kreistages und der Ausschüsse betreffen, zu beraten und dabei auf eine Verständigung zwischen den Fraktionen hinzuwirken.

§ 4 *Einberufung der Sitzungen*

- (1) Der Kreistag tagt am Sitz der Kreisverwaltung, wenn nicht der Kreistag oder die Kreispräsidentin/der Kreispräsident einen anderen Sitzungsort bestimmt hat.
- (2) Der Kreistag wird durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident muss den Kreistag unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder die Landrätin bzw. der Landrat unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Ladungs- und der Sitzungstag nicht mit. Die Ladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten widerspricht. Mit der Ladung sind die Tagesordnung und die Vorlagen im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.
- (5) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung an einzelne Abgeordnete gilt als geheilt, wenn diese zur Sitzung erscheinen. Die Ladungsfrist gilt auch als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Abgeordnete die Einladung später erhalten haben.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind vorher auf der Internetseite des Kreises zu veröffentlichen. Den bürgerlichen Ausschussmitgliedern sind auf Wunsch die Einladungen zu den Kreistagssitzungen mit den Vorlagen zu übersenden. In Kreistagssitzungen sind Exemplare der Kreistageseinladung mit Vorlagen für Gäste auszulegen.
- (7) Vor Eintritt in die Tagesordnung hat die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit festzustellen und der Kreistag über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung zu beschließen.
- (8) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat das der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten vor der Sitzung mitzuteilen.
- (9) Die Abgeordneten haben sich in die ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen. Wer nach Beginn der Sitzung erscheint, bzw. vorzeitig die Sitzung verlässt, hat die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten und die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterrichten.

§ 4a Elektronische Sitzungsinformationen

- (1) Sitzungseinladungen, Tagesordnungen, Sitzungsvorlagen und Protokolle werden für Kreistagsabgeordnete und sonstige Gremiumsmitglieder im elektronischen Kreistagsinformationssystem bereit gestellt. Im Bürgerinformationssystem auf der Internetseite des Kreises (www.kreis-stormarn.de) werden alle für die Öffentlichkeit bestimmten Sitzungsinformationen zur Verfügung gestellt.
- (2) Durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreispräsidentin / dem Kreispräsidenten können Kreistagsabgeordnete und sonstige Gremiumsmitglieder den Postversand von Sitzungsunterlagen und Protokollen beantragen. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Sehr umfangreiche Schriftstücke werden auch bei Sitzungseinladungen im elektronischen Verfahren zur Verfügung gestellt.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident setzt nach Beratung mit der Landrätin oder dem Landrat die Tagesordnung fest.
- (2) Angelegenheiten sind auf Verlangen der Landrätin oder des Landrates, eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten, des Hauptausschusses, eines Ausschusses oder einer Fraktion auf die Tagesordnung zu setzen, sofern sie am 15. Tag vor der Sitzung bis 12.00 Uhr schriftlich bei der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten eingegangen sind. Anträge einzelner Abgeordneter kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident unter den gleichen Voraussetzungen auf die Tagesordnung setzen. Später eingehende Verlangen können nur im Wege der Dringlichkeit zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Kreistages mit der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Vor der Abstimmung durch den Kreistag hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Möglichkeit, die Dringlichkeit ihres/seines Antrages kurz zu begründen.
- (3) Beanstandungen der Tagesordnung können nur zu Beginn der Sitzung erhoben werden.

§ 6 Leitung und Ablauf der Sitzungen, Unterrichtung durch die Landrätin oder den Landrat

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eröffnet, leitet und schließt nach Abwicklung der Tagesordnung die Kreistagssitzung. Sie oder er leitet die Verhandlungen des Kreistages unparteiisch und fördert den Willen der Kreistagsabgeordneten zur Zusammenarbeit.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat nimmt an den Sitzungen des Kreistages beratend teil und unterrichtet mündlich über wichtige Verwaltungsangelegenheiten. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.
- (3) Will sich die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident selbst als Rednerin oder Redner an der Beratung beteiligen, hat sie oder er zu diesem Tagesordnungspunkt den Vorsitz abzugeben.

- (4) Die Tagesordnung ist in der Regel wie folgt abzuwickeln:
- a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Kreistagsabgeordneten, namentliche Bekanntgabe fehlender Kreistagsabgeordneter
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - d) Beschlussfassung über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge), über Absetzungsanträge sowie über die Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden sollen
 - e) Beratung der Tagesordnungspunkte in der veröffentlichten bzw. beschlossenen Reihenfolge nach jeweils vorheriger Verlesung des Beschlussvorschlages durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten.

§ 7 Redeordnung

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann in Ausübung ihres/seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Den Kreistagsabgeordneten erteilt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident das Wort nach der Rednerliste. Sie oder er hat dabei das Recht, in begründeten Fällen von der Rednerliste abzuweichen. Bei der Wortmeldung nennt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident den Namen der Sprecherin oder des Sprechers.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (§ 10 Abs. 4 GeschO) hat die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident ohne Einhaltung der Rednerliste vorrangig zu berücksichtigen. Während einer laufenden Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.
- (4) Der Landrätin oder dem Landrat ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Der Gleichstellungsbeauftragten ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (5) Die Sprecherin oder der Sprecher hat ihre bzw. seine Ausführungen vom Rednerpult aus zu machen. Zwischenfragen an die Sprecherin oder den Sprecher sind vom Platz aus zulässig, sofern die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident im Einverständnis mit der Sprecherin oder dem Sprecher dazu das Wort erteilt. Die Beantwortung der Zwischenfragen steht der Sprecherin oder dem Sprecher frei.
- (6) Einen Antrag auf "Schluss der Debatte" kann nur eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter stellen, die oder der noch nicht zum Beratungsgegenstand gesprochen hat.
- (7) Ist die Rednerliste erschöpft, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller noch einmal für Schlussbemerkungen das Wort erhalten. Die Abgeordneten haben das Recht, unmittelbar nach Schluss der Beratung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zu verlangen. Sie dürfen dabei Äußerungen, die in bezug auf ihre Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen während der Beratung berichtigen.

§ 8 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen. Ist eine Rednerin oder ein Redner in derselben Angelegenheit zum dritten Mal "zur Sache" gerufen worden, entzieht ihr oder ihm die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident das Wort. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" ist die Rednerin oder der Redner auf diese Folge hinzuweisen. Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen worden, wird es ihr oder ihm

zum selben Gegenstand der Tagesordnung nicht wiedererteilt. Erhebt die oder der betroffene Abgeordnete Einspruch gegen die Wortentziehung, so entscheidet darüber der Kreistag sofort ohne Aussprache.

- (2) Verletzt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter die Würde oder die Ordnung des Kreistages, so ruft die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident sie oder ihn "zur Ordnung". Nach dreimaligem Ordnungsruf in einer Sitzung kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Abgeordnete oder den Abgeordneten von der Sitzung ausschließen. In dem Fall kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident dieselbe Abgeordnete oder denselben Abgeordneten in der jeweils folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
- (3) Gegen den Ausschluss kann die oder der Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben, über den die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident gemeinsam mit den Stellvertretenden entscheidet.
- (4) Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Sitzung für höchstens 15 Minuten unterbrechen oder aufheben, wenn die Ordnung nicht auf andere Weise wiederhergestellt werden kann. Die Sitzung gilt als unterbrochen, wenn die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident den Platz verlässt, ohne die weitere Sitzungsleitung einer oder einem Stellvertretenden übertragen zu haben.
- (5) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die die Beratung beeinflussen oder stören, aus dem Sitzungsraum verweisen.

§ 9 *Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung*

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten anwesend ist.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, bis die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Beschlussunfähigkeit selbst oder auf Antrag eines Mitglieds des Kreistages feststellt; dieses Mitglied zählt zu den Anwesenden. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als 1/3 der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten anwesend ist.
- (3) Die Beschlussfähigkeit kann nur nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes und vor Beginn der Abstimmung angezweifelt werden.
- (4) Hat die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist die Sitzung des Kreistages geschlossen.
- (5) Abgeordnete, die wegen eines vorliegenden Ausschlussgrundes (§ 22 GO in Verbindung mit § 27 Abs. 3 KrO) an der Beratung und Abstimmung über eine Angelegenheit nicht wirken dürfen, sind verpflichtet, dies vorher der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten mitzuteilen.
- (6) Der Kreistag fasst seine Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit; dabei zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident stellt zunächst fest, wer dem Antrag zustimmt, danach als Gegenprobe, wer den Antrag ablehnt und schließlich, soweit erforderlich, wer sich der Stimme enthält. Vor der Abstimmung gibt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident den Wortlaut des Antrages bekannt.

- (7) Anträge zur Geschäftsordnung sollen vor Sachanträgen zur Abstimmung kommen. Im übrigen wird zunächst über Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge abgestimmt.
- (8) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt, wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der von der Vorlage am weitesten abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident.
- (9) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, so kann auf Verlangen auch über jeden Teil einzeln abgestimmt werden.
- (10) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn es $\frac{1}{4}$ der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten verlangt. Die Abgeordneten werden dabei in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und nach ihrer Entscheidung gefragt. Die Stimmabgabe wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.
- (11) Die Stimmenzählung nimmt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person vor. Das Ergebnis gibt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident mit der Feststellung der Rechtsfolge "Antrag angenommen/Antrag abgelehnt" bekannt. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (12) Eine Wiederholung der Abstimmung ist grundsätzlich unzulässig. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann lediglich dann ausnahmsweise eine Abstimmung wiederholen lassen, wenn sie oder er der Ansicht ist, dass ein Irrtum oder ein offensichtlicher Verfahrensfehler vorliegt und daher bei einer sofortigen Wiederholung der Abstimmung ein anderer Beschluss zustande kommen würde.

§ 10 Anträge in Sitzungen

- (1) Anträge auf Beschlussfassung können von den Fraktionen, von der Landrätin oder dem Landrat und von einzelnen Abgeordneten gestellt werden als
 - a) Sachanträge, die sich auf Erledigung der in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstände beziehen,
 - b) Anträge zur Ergänzung und Änderung der Tagesordnung und zur Absetzung von Tagesordnungspunkten,
 - c) Anträge "zur Geschäftsordnung".
- (2) Anträge müssen der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich eingereicht werden und einen hinreichend klar formulierten Beschlussvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.
- (3) Zu einem bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt sind keine Anträge mehr zulässig. Über einen bereits abgestimmten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und sind bevorzugt zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere
 - a) Schluss der Debatte (Erörterung); die Abstimmung über den Schlussantrag ist erst zulässig, wenn jeder Fraktion Gelegenheit gegeben worden ist, zur Sache zu sprechen,
 - b) Verweisung an einen Ausschuss
 - c) Vertagung eines Punktes
 - d) Unterbrechung der Sitzung
 - e) Vertagung oder Aufhebung der Sitzung
 - f) Ausschluss der Öffentlichkeit

g) Zurücknahme von Anträgen

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich. Für Tonband- und Filmaufnahmen ist ein einstimmiger Beschluss des Kreistages erforderlich. Ein Beschluss des Kreistages, die Öffentlichkeit im Einzelfall auszuschließen, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsabgeordneten. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden. Beratungspunkte, die voraussichtlich nicht öffentlich behandelt werden, sollen an den Schluss der Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben, wobei die Vertraulichkeit der Beratung gewahrt bleiben muss.
- (3) Im Anschluss an eine nichtöffentliche Sitzung kann nur dann in öffentlicher Sitzung weiterberaten werden, wenn dies vorher vom Kreistag beschlossen und von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten in öffentlicher Sitzung ausdrücklich angekündigt worden ist.

§ 12 Auskunftspflicht in Sitzungen und Anfragen

- (1) Die Landrätin oder der Landrat ist verpflichtet, einzelnen Kreistagsabgeordneten auf Verlangen zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen.
- (2) Anfragen sollen spätestens 7 Werktage vor dem Sitzungstag (wegen der Fristenberechnung vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2) schriftlich der Landrätin oder dem Landrat vorliegen.
- (3) Anfragen werden grundsätzlich als letzter Punkt auf die in öffentlicher Sitzung zu behandelnde Tagesordnung gesetzt. Über Ausnahmen entscheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident. Verspätet eingegangene Anfragen brauchen in derselben Sitzung nicht beantwortet zu werden. Nach der Beantwortung kann 1 Zusatzfrage gestellt werden.

§ 13 Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung des Kreistages findet eine öffentliche Einwohnerfragestunde statt, in der Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises gestellt sowie Vorschläge oder Anregungen unterbreitet werden können. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung und dauert höchstens 30 Minuten. Gegenstand der Einwohnerfragestunde können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises sein. Frageberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner. Der Kreistag kann Betroffenen die Rechte nach Satz 1 einräumen. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird.
- (2) Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Ist die Einwohnerfragestunde nicht ausgeschöpft, hat jeder Fragesteller nochmals

die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen. Die Fragen sowie eventuelle Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen.

- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Die Fragen werden von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten, von den Ausschussvorsitzenden oder von der Landrätin oder vom Landrat beantwortet. Die Antworten können von den Vorsitzenden der Fraktionen oder von ihnen benannten Personen ergänzt werden.
- (5) Werden keine oder keine weiteren Fragen gestellt, ist die Einwohnerfragestunde vorzeitig beendet.
- (6) Einwohnerinnen und Einwohner können vor jedem Punkt der Tagesordnung zu diesem Fragen, Vorschläge oder Anregungen erheben. Auf diese Möglichkeit wird zu Beginn einer Sitzung hingewiesen. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vergewissert sich vor jedem Tagesordnungspunkt, ob jemand kenntlich macht, dass das Recht in Anspruch genommen werden soll. Die Behandlung soll je Tagesordnungspunkt 10 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Anhörung

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen des Kreistages betroffen sind, sowie Sachkundige können in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn der Kreistag dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten. Alle Mitglieder des Kreistages können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie an die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds des Kreistages kann der Kreistag beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 15 Anregungen und Beschwerden

- (1) Richten sich Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag, so sind diese unverzüglich der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten sowie der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses, in deren/dessen Zuständigkeit die Anregung oder die Beschwerde fällt, zu übermitteln. Der Ausschuss erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag, der dem Kreistag vorgelegt wird. Der Vorschlag soll spätestens bis zur übernächsten Sitzung des Kreistages vorliegen.
- (2) Die Anregungen oder Beschwerden müssen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Mündlich vorgetragene Anregungen oder Beschwerden sind nicht zu be scheiden.

- (3) Der anregenden oder beschwerdeführenden Person ist unverzüglich mitzuteilen, wann sich der Kreistag voraussichtlich mit der Angelegenheit befasst.
- (4) Richtet sich die Anregung oder Beschwerde gegen eine Entscheidung, für die kraft Gesetzes die Landrätin oder der Landrat zuständig ist, so teilt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident dies der anregenden oder beschwerdeführenden Person unverzüglich mit. Der Kreistag ist hierüber in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen. Eine Stellungnahme in der Sache wird nicht abgegeben.

§ 16 Wahlen

- (1) Bei Wahlen, die durch Gesetz oder Verordnung als solche bezeichnet werden, wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel, abgestimmt.
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung einer Wahl mit Stimmzettel bildet der Kreistag einen Wahlausschuss, dem eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion angehört.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident zieht. Ist sie oder er selbst von dem Losentscheid betroffen, so zieht die oder der anwesende dienstälteste Kreistagsabgeordnete das Los.

§ 17 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
 - b) die Namen der anwesenden und der fehlenden Abgeordneten;
 - c) Feststellung, dass der Kreistag ordnungsgemäß geladen wurde und beschlussfähig ist;
 - d) die Tagesordnung;
 - e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse;
 - f) Form der Beratung und Abstimmung;
 - g) Namen der Abgeordneten, die von der Beratung und Beschlussfassung wegen Sonderinteressen ausgeschlossen waren;
 - h) das Ergebnis der Abstimmung;
 - i) sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung, wie Unterbrechungen, Ordnungsmaßnahmen, persönliche Bemerkungen.
- (2) Die Niederschrift soll den Verhandlungsverlauf in Kurzfassung wiedergeben. Bei nicht öffentlich verhandelten Tagesordnungspunkten ist lediglich der gefasste Beschluss zu protokollieren.
- (3) Zur Protokollführerin oder zum Protokollführer bestimmt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Kreisverwaltung.
- (4) Die Niederschrift ist von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll allen Kreistagsabgeordneten innerhalb von 14 Tagen übersandt werden.
- (5) Einwendungen zur Niederschrift können sich nur gegen eine unrichtige Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und den Inhalt der Beschlüsse richten. Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Erhalt der Niederschrift schriftlich an die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten zu richten und in der nächsten Kreistagssitzung zu behandeln.

§ 18 Offenlegung des Berufs

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse spätestens 14 Tage nach der konstituierenden Kreistagssitzung der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Im Laufe der Wahlzeit eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Ob der Beruf, die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheiden die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Abschnitt Die Ausschüsse

§ 19 Aufgaben und Geschäftsordnung

- (1) Neben dem Hauptausschuss (§ 40 a KrO) wählt der Kreistag Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Kreisverwaltung. Ihre

Zusammensetzung und ihr Aufgabengebiet bestimmt die Hauptsatzung. Soweit die Ausschüsse Beschlüsse des Kreistages vorbereiten, sind die Beschlussempfehlungen auch im Hauptausschuss zu beraten. Der Hauptausschuss kann diese Beschlussempfehlungen durch eigene Vorschläge ergänzen. Den Ausschüssen steht im Rahmen ihres Aufgabenbereiches grundsätzlich ein Selbstbefassungsrecht zu, ohne dass es eines besonderen Auftrages durch den Kreistag bedarf. Die Ausschüsse sind dabei auf eine Fortentwicklung der Ziele und Leitvorstellungen des Kreistages beschränkt. Eine Befassung mit grundlegenden Neuentwicklungen ist ohne Auftrag des Kreistages nicht zulässig.

- (2) In den Ausschüssen ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.
- (3) Die Öffentlichkeit wird über die Sitzungen durch Aushang der Termine mit den Tagesordnungspunkten in der Kreisverwaltung und vor dem Stormarnhaus, sowie durch das Kreistagsinformationssystem auf der Internetseite des Kreises informiert. Eine ergänzende Information kann durch Aushang bei den Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern erfolgen. In Ausschusssitzungen sind Exemplare der Einladung mit Vorlagen für Gäste auszulegen.
- (4) Kreistagsabgeordnete haben das Recht, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, beratend, d.h. ohne Stimmrecht, teilzunehmen. Auf Wunsch ist ihnen das Wort zu erteilen. Fraktionslose Kreistagsabgeordnete können auch Anträge stellen. Bürgerliche Ausschussmitglieder können ihre Mitgliedschaftsrechte nur in den Ausschüssen ausüben, in die sie gewählt worden sind; stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder nur im Vertretungsfall.
- (5) Die Ausschüsse können Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen werden, in den Sitzungen anhören.
- (6) Jeder Ausschuss soll vierteljährlich einmal tagen. Im Übrigen beruft die oder der Vorsitzende den Ausschuss nach Bedarf ein. Zu den Ausschusssitzungen sind die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat einzuladen. Auf Wunsch werden die Einladungen nachrichtlich auch allen Kreistagsabgeordneten sowie allen bürgerlichen und allen stellvertretenden bürgerlichen Ausschussmitgliedern übersandt.
- (7) Bürgerliche Ausschussmitglieder werden von der oder von dem Vorsitzenden des Ausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt.
- (8) Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistages bleiben die Ausschüsse bis zum Zusammentritt der neu gewählten Ausschüsse, längstens für die Dauer von drei Monaten seit dem Zusammentritt des neu gewählten Kreistages tätig.
- (9) Für die Verhandlungen und das Beschlussverfahren sowie die Einwohnerfragestunde gelten die entsprechenden Bestimmungen für den Kreistag sinngemäß.

§ 20 Teilnahme der Verwaltung

- (1) Die Landrätin oder der Landrat ist berechnigt, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu den Tagesordnungspunkten zu stellen. Auf Wunsch der oder des

Ausschussvorsitzenden oder der Landrätin oder des Landrates nehmen weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung an den Ausschusssitzungen teil.

- (2) Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Fachbereiches der Kreisverwaltung hat die Sitzung des Ausschusses im Auftrage der Landrätin oder des Landrates vorzubereiten. Die Fachbereichsleitung lädt nach vorheriger Abstimmung und im Auftrag der oder des Vorsitzenden zur Sitzung ein, nimmt an der Sitzung teil und führt Protokoll. Die Protokollführung kann übertragen werden.

§ 21 Niederschrift

- (1) Über jede Ausschusssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschriften werden fortlaufend innerhalb der Wahlperiode nummeriert.
- (4) Die Protokolle sind jedem Mitglied des betreffenden Ausschusses sowie allen Kreistagsmitgliedern und auf Wunsch auch allen bürgerlichen und stellvertretenden bürgerlichen Ausschussmitgliedern zu übersenden.
- (5) Im übrigen gilt für die Niederschrift § 17 entsprechend.

§ 22 Entsprechende Anwendung

Im Übrigen gelten die Regelungen über den Kreistag für die Ausschüsse entsprechend.

3. Abschnitt Sonstiges

§ 23 Information der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreis unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Kreises durch Presseveröffentlichungen und in sonst geeigneter Weise.
- (2) Die Ausschüsse legen nach Abwicklung der Tagesordnung jeweils fest, welche Beschlüsse aus der Sitzung veröffentlicht werden und in welcher Form die Veröffentlichung erfolgen soll. Die schriftlichen Pressemitteilungen über Ausschussberatungen gibt die Landrätin oder der Landrat in der vom Ausschuss beschlossenen Form heraus.
- (3) Die Öffentlichkeit wird von der Landrätin oder dem Landrat in geeigneter Weise unterrichtet.
- (4) Soweit der Kreistag oder ein Ausschuss in einer Angelegenheit entschieden hat, kann die oder der Vorsitzende in organisatorischer Abstimmung mit der Landrätin oder dem Landrat die Öffentlichkeit informieren. In allen anderen Fällen unterrichtet die Landrätin oder der Landrat.
- (5) Pressekonferenzen des Kreises halten die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat gemeinsam ab. Zu einzelnen Themen können die Ausschussvorsitzenden hinzugezogen werden.

§ 24 Akteneinsicht

- (1) Einzelnen Kreistagsabgeordneten hat die Landrätin oder der Landrat in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und in allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Gleiches gilt für bürgerliche Ausschussmitglieder für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses.
- (2) Für die Auskunft und die Gewährung von Akteneinsicht gelten die Beschränkungen des § 25 Abs. 2 KrO.

§ 25 Änderungen und Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur beschlossen werden, wenn sie als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung des Kreistages stehen. § 5 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (2) Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Kreistagsabgeordneten beschließen, soweit ein solcher Beschluss nicht gegen Vorschriften der Kreisordnung verstößt.

§ 26 Auslegung der Geschäftsordnung

Während einer Sitzung des Kreistages auftauchende Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident. Wird der Entscheidung widersprochen, entscheidet der Kreistag.

§ 27 Aushändigung

Die Kreistagsabgeordneten erhalten bei ihrer erstmaligen Wahl in den Kreistag einen Abdruck dieser Geschäftsordnung.

§ 28 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt in Kraft:

01.04.2003 Urfassung
26.03.2011 1. Änderung
01.04.2014 2. Änderung
22.09.2023 3. Änderung